

Vorsitzende der Gemeindevertretung
Herrn Bodo Knopf
Gemeinde Kriftel
Frankfurter Straße 33 - 37
65830 Kriftel

ANTRAG

Feststellung der Schallimmissionen A66

5. Oktober 2011

Wir bitten die Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand möge sich beim ASV erkundigen, in welcher Form die aktuelle Lärmbelastung von der A66 nachgewiesen werden muss, um ggf. notwendige Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten des Bundes erwirken zu können, damit die Grenzwerte des Bundesimmissionsgesetzes zum Schutz der Anwohner eingehalten werden können.

Begründung:

Seit dem sechsspurigen Ausbau der Bundesautobahn 66 hat sich der Lärmpegel für die Anwohner im Nahbereich der Autobahn so erhöht, dass die Wohnqualität als erheblich eingeschränkt erlebt wird. Insbesondere in der Nacht liegen die Werte nach Anwohnermessung über den zulässigen Grenzwerten von 49 dB (A). Die vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Lärmschutzmaßnahmen reichen offensichtlich nicht aus.

In der Planfeststellung aus dem Jahr 2000 gilt nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dass durch „Lärmvorsorge“ die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen.¹ In dieser Planfeststellung wird auf eine langzeitige Beschränkung zwischen Frankfurt und Wiesbaden von 100km/h (PKW) und 80 km/h (LKW)hingewiesen.² Im gleichen Jahr fordert der Planungsausschuss der Gemeinde (05.05.2000), die vorhandenen Lärmschutzmaßnahmen von der Autobahnbrücke bis zum Schwarzbach fortzuführen.³

Dieser Forderung wird von Seiten des ASV nicht entsprochen, mit dem Hinweis auf den Abstand der Autobahn zu bestehenden Wohngebieten in Kriftel.⁴ *Die rechtlichen Grundlagen nach der Verkehrslärmschutzverordnung wurden bei dieser Begründung außen vor gelassen!*

¹ vgl. Planfeststellung für eine Bundesfernstraßenmaßnahme vom 18.04.2000
Erläuterungsbericht-, 5.1.2 Notwendigkeit

² vgl. Planfeststellung für eine Bundesfernstraßenmaßnahme 18.04.2000
Erläuterungsbericht-, 5.1.2.5 Schalltechnische Untersuchung

³ Sitzung des Planungsausschuss am 5 Mai 2000, 4.3 Lärmschutz

⁴ Sitzung des Planungsausschusses am 11. März 2002, Gegenüberstellung Ziffer 7

Im Planfeststellungsbeschluss vom 18.04.2004 wird von einem Sicht- und Blendschutzwall gesprochen, der **auch** lärmschützende Wirkung übernehmen kann. Im weiteren Verlauf werden Kosten für die Herstellung von Schallschutzwänden nicht zu Lasten des Bundes festgelegt.⁵ Im gleichen Planfeststellungsbeschluss wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 auf 130 km/h erhöht.

Mit freundlichem Gruß



⁵ vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 9. März 2004, Seite 35